

Sichere Querungsmöglichkeit an der Maximilianstraße

Sichere Querung für Fußgänger*innen der Maximilianstr. und der Alfons-Goppel-Str.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02732 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel
am 21.05.2025

Querung Maximilianstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02751 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel
am 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00925

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02751
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02732
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02751 und die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02732 beschlossen.

Die beiden Empfehlungen fordern das Mobilitätsreferat auf, eine sichere Querung (z.B. Fußgängerüberweg) für Fußgänger*innen an der Maximilianstraße Ecke Alfons-Goppel-Straße beziehungsweise eine Querung für Zufußgehende zwischen Nationaltheater und Altstadttring einzurichten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat bedankt sich für die Hinweise. Zu den beiden Anträgen können wir

Folgendes mitteilen:

Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) sind für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO), den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO und den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) einheitlich geregelt.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte in Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Bahnkörper auf Fußgängerwege verzichtet werden. Befinden sich die Schienenbahnen auf einem eigenen Bahnkörper, sollten die Übergänge über den Gleisbereich für eine sichere Querung des Fußverkehrs durch versetzte Absperrungen gesichert sein.

Diese örtliche Voraussetzung (eigenes Gleisbett der Straßenbahn) ist in der Maximilianstraße nicht gegeben. Dies wäre allerdings aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderlich, da an Fußgängerüberwegen alle Fahrzeuge, außer Straßenbahnen, zu Fuß Gehenden Vorrang gewähren müssen. (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 StVO).

Da ein Fußgängerüberweg nicht realisierbar ist, hat das Mobilitätsreferat für den beantragten Bereich auch die Einrichtung einer Fußverkehrsampel geprüft, da wir das Ansinnen von Bürger*innen, Straßen an möglichst vielen Stellen mithilfe von gesicherten Querungshilfen überqueren zu können, verstehen und nachvollziehen können:

Nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Lichtsignalanlagen (LSA) nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger*innen und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Lichtsignalanlage zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger*innen, Beirat*innen oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer LSA sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine LSA errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten LSA festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue LSA wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Ihre Anträge wurden zum Anlass genommen, den Bereich Maximilianstraße zwischen Nationaltheater und Altstadttring im Bewertungsverfahren für das Jahr 2025 zu berücksichtigen. Die entsprechende Bewertung wurde in die oben beschriebene Antragsliste aufgenommen. Die Bewertung ergab, dass in der Maximilianstraße zwischen Nationaltheater und Altstadttring eine Lichtsignalanlage (LSA) / Fußgängerschutzanlage (FSA) nicht zielführend ist.

Aufgrund der besonderen Charakteristik einer Einkaufsstraße mit aufeinanderfolgenden, nebeneinanderliegenden, stark frequentierten Geschäften auf beiden Seiten ist in der Maximilianstraße bei den Verkehrsteilnehmer*innen eine überwiegend achtsame Fahrweise über den gesamten Streckenverlauf festzustellen. Das zeigt sich auch in der Unfallstatistik, die seit Jahren bezüglich Querungen unauffällig ist. Zufußgehende queren wegen der oben beschriebenen Verhältnisse über den gesamten Verlauf der Maximilianstraße zwischen Altstadttring und Nationaltheater die Straße und achten bei der Querung auf den Verkehr (Radfahrer*innen, MIV, Trambahn). Durch den über den gesamten Straßenverlauf vorhandenen Querungsbedarf ist eine Bündelung über eine Lichtsignalanlage / Fußgängerschutz-

anlage nicht umsetzbar bzw. würde nach unseren Erfahrungen nicht bzw. nicht in hinreichendem Maße angenommen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02751 und der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02732 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Durch den über den gesamten Straßenverlauf vorhandenen Querungsbedarf ist eine Bündelung über eine Lichtsignalanlage / Fußgängerschutzanlage nicht umsetzbar bzw. wird nach unseren Erfahrungen nicht bzw. nicht in hinreichendem Maße angenommen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02751 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02732 der Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 1 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.441

zur weiteren Veranlassung